

### Satzung des Förderkreises "Freunde und Förderer der Grundschule Weißdorf-Sparneck" e.V.

**§1** 

- Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Grundschule Weißdorf-Sparneck".
   Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist der Schulsitz.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ( §§ 51 ff Abgabenordnung AO und §1 Körperschaftsteuergesetz KStG )
- 2. Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Weißdorf-Sparneck und ihrer Schüler in ideeller und in materieller Hinsicht, insbesondere durch folgende Zwecke:
  - a. Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Ausstattungsgegenständen und anderen Schulbedarfsgegenständen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
  - b. Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Schüler und für pädagogisch zu fördernde Vorhaben von Schülergruppen sowie
  - c. Bereitstellung von Sach- und Geldprämien für besonders gute schulische Leistungen, auch im sozialen, sportlichen und künstlerischen Bereich.

Darüber hinaus hat der Verein den Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Förderer der Grundschule Weißdorf-Sparneck zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammen-zuschließen und sie in der Mitverantwortung bei der schulischen, sittlichen und religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bestärken.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mittel des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)

- 1. Die Mittel des Vereins resultieren aus
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Geld- und Sachspenden
  - c. Veranstaltungsüberschüssen
  - d. Sonstige Zuwendungen von dritter Seite
- 2. Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder sind im §6 mit "Mitgliedschaft" festgelegt.

Geld- und Sachspenden sind freiwillig.

Sobald vom zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vorliegt, werden auf Antrag hierüber Spendenbescheinigungen ausgestellt.

- 3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
  - a. Verwaltungsausgaben und
  - b. Ausgaben nach §2 dieser Satzung

Die Verwaltungsausgaben bestehen aus den anfallenden Post- und Bankgebühren, dem verbrauchten Schreibmaterial sowie den erforderlichen Fahrkosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen. Hierbei dürfen die Kosten für Aufwendungsersatz nicht höher als die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels oder die Kosten, die gem. Einkommenssteuergesetz vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden dürfen, sein. Des Weiteren zählen zu den Ausgaben des Vereins die Kosten für die notarielle Beurkundung des Vereins sowie die Aufwendungen für die Eintragung ins Vereinsregister.

Die Ausgaben des Vereins sind entweder direkt durch seinen Zweck oder durch notwendige erforderliche Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des Vereins dienen, veranlasst.

Ausgaben für Zwecke, die den Schülern oder der Schule dienen, oder für wichtige zusätzliche Lehrmittel entstehen, bedürfen je nach Höhe der Zustimmung folgender Personen:

- Über Ausgaben bis zur Höhe von 100,00€ entscheiden der Kassier, der Vorsitzende oder Stellvertreter jeweils allein;
- Von 100,00€ bis 500,00€ ist die Zustimmung des Kassiers sowie des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich;
- Über 500,00€ ist die Zustimmung der Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft erforderlich;

Über die Zustimmungsbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitwirkenden zu unterschreiben.

Bankvollmacht haben jeweils der Kassier sowie der 1. und 2. Vorsitzende.

## §5 Kassenwesen, Kassenprüfung

- 1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Beachtung der §§ 140 ff AO lückenlose, ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Buchführung ist monatlich auf dem neuesten Stand zu halten. Die Buchführung obliegt dem Kassier. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu geben.
- 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Bestellungen für beschlossene Anschaffungen können vom Kassier vorgenommen werden. Der Eingang der bestellten Ware sowie Geld- und Sachspenden aus Vereinsmitteln ist von der **Schulleitung** zu bestätigen.

# §6 Mitgliedschaft (Erwerb und Berechtigung)

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der

Mitgliedschaft durch den Vorstand ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

- 3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod eines Mitglieds
  - b. Austrittserklärung des Mitglieds
  - c. Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss oder durch die Mitgliederversammlung
  - d. Nichtentrichtung von Beiträgen trotz Aufforderung und Fristsetzung.
- 4. Ein Austritt des Mitglieds ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung eines Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Vereinsmitglied ein Jahr lang mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Auszuschließende ist von dem Beschluss zu verständigen. Der Beschluss wird hinfällig, falls der Auszuschließende innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mitteilung die rückständigen Beträge nachzahlt.
- 5. Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 6. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen der Mitglieder an den Verein ist der jeweilige Schulsitz.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereinsarbeit teilzunehmen sowie Anträge zu stellen. Soweit Veranstaltungen kostenpflichtig sind, ist die Teilnahme nur nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.
- 2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben, soweit durch Mitgliederbeschluss nicht anders entschieden wird, in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- 1.1 der 1. Vorsitzende,
- 1.2 der stellvertretende Vorsitzende.
- 2. der erweiterte Vorstand besteht aus
- 2.1 den Personen unter 1.,
- 2.2 dem Kassier,
- 2.3 dem Schriftführer,
- 2.4 jeweils einem Vertreter des Elternbeirats und des Lehrerkollegiums
- 2.5 die jeweiligen Schulleiter der Grundschule Weißdorf-Sparneck gehören dem Vorstand von Amts wegen während der Dauer ihrer Dienstzeit beratend an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl, auch außerhalb dieses Termins, muss vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet (Ergänzungswahl), wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder wenn der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

Wählbar ist, wer über 18 Jahre alt ist und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt.

- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der **Vorstand** tritt bei Bedarf, aber mindestens **zweimal im Jahr zusammen.** Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegen die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von acht Tagen, gerechnet ab Absendung der Einladung (unmittelbare direkte persönliche Einladung ist der Absendung gleichgestellt). Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage gekürzt werden.

- 4. Von allen Sitzungen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
- 5. Spendenquittungen sind in erster Linie vom Kassier oder ersatzweise vom 1. Vorstand auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.

#### Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr schriftlich (auch per Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Form der Einberufung: Schriftliche (auch per Email) Einladung und Aushang am Schwarzen Brett der Grundschule Weißdorf-Sparneck.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Neuwahlen des Vorstandes;
- d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- g. Die Entscheidung über Berufungen an die Mitgliederversammlung insbesondere nach §6 Ziffer 3;
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene oder in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Stimmenmehrheit auch darüber, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 3. Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden (auch per Email) und gleichfalls am Schwarzen Brett der Grundschule Weißdorf-Sparneck anzuschlagen.
- 4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer niedergelegt, vom 1. Vorsitzenden sowie von einem Vereinsmitglied unterschrieben.

#### §10 Dauer und Auflösung des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Weißdorf-Sparneck, wenn deren Schulleitung einen der Satzung entsprechenden Zweck nachweisen kann. Das Vermögen ist in diesem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Vermögen an den Schulverband Weißdorf-Sparneck, mit der Maßgabe, das Vermögen des aufgelösten Vereins ausschließlich und unmittelbar der Grundschule Weißdorf-Sparneck zugutekommen zu lassen. Eine etwaige Eigentumsübertragung ist vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzu-sprechen. Sofern der Verein Rücklagen gebildet oder sonstiges Vermögen erworben und Gewinn erzielt hat, haben ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Leihgaben dagegen werden auf Antrag zurückerstattet.

#### §11

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen werden gleich behandelt. Sie müssen schriftlich festgehalten werden. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschaft.

#### § 12 Ermächtigung der Vorstandschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, alleine zu beschließen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben und die Rechte der Mitgliederversammlung nicht angetastet werden.

# §13 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes festgehalten ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB -, danach die des Vereinsgesetzes und danach die des Versammlungsgesetzes.